



Abteilung IV
D-8397/2015

Urteil vom 7. Juli 2016

Besetzung

Richter Bendicht Tellenbach (Vorsitz),
Richter William Waeber, Richterin Nina Spälti Giannakitsas,
Gerichtsschreiber Linus Sonderegger.

Parteien

A._____, geboren am (...),
gemäss eigenen Angaben China (Volksrepublik),
Beschwerdeführerin,

gegen

Staatssekretariat für Migration (SEM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Asyl und Wegweisung;
Verfügung des SEM vom 1. Dezember 2015 / N (...)

Sachverhalt:

A.

Die Beschwerdeführerin gelangte gemäss eigenen Angaben am 10. Juni 2013 in die Schweiz, wo sie gleichentags um Asyl ersuchte.

B.

Am 4. Juli 2013 wurde sie zu ihrer Person, zum Reiseweg sowie summarisch zu den Asylgründen befragt (Befragung zur Person [BzP]). Eine eingehende Anhörung zu den Gründen der Flucht fand am 19. August 2014 statt.

Die Beschwerdeführerin begründete ihr Asylgesuch im Wesentlichen damit, dass sie chinesische Staatsangehörige tibetischer Ethnie sei und in Tibet gelebt habe. Sie habe eine DVD mit Reden des Dalai Lama vorgeführt und werde deshalb behördlich gesucht.

C.

Am 5. September 2013 wurde sie über ihr Alltagswissen hinsichtlich ihrer angeblichen Herkunftsregion befragt und gestützt darauf eine Evaluation des Alltagswissens erstellt.

D.

Am 18. September 2015 gewährte das SEM der Beschwerdeführerin das rechtliche Gehör zu den Ergebnissen der Evaluation des Alltagswissens.

E.

Am 19. Oktober 2015 hörte sich die Beschwerdeführerin die Aufzeichnung des Gesprächs betreffend ihr Alltagswissen an.

F.

Mit Schreiben vom 29. Oktober 2015 nahm die Beschwerdeführerin zur Evaluation Stellung und reichte eine Bescheinigung, zwei Fotos sowie einen Brief ein.

G.

Mit Verfügung vom 1. Dezember 2015 (Eröffnung am 3. Dezember 2015) lehnte das SEM das Asylgesuch der Beschwerdeführerin ab und ordnete die Wegweisung aus der Schweiz sowie den Vollzug an, wobei der Vollzug in die Volksrepublik China explizit ausgeschlossen wurde.

H.

Diese Verfügung focht die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 23. Dezember 2015 beim Bundesverwaltungsgericht an und beantragte die Aufhebung der angefochtenen Verfügung, die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und die Gewährung von Asyl. Eventualiter sei sie vorläufig aufzunehmen. In prozessualer Hinsicht wurde um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG ersucht.

I.

Am 30. Dezember 2015 bestätigte das Gericht den Eingang der Beschwerde.

J.

Mit Zwischenverfügung vom 31. Dezember 2015 wurde das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gutgeheissen und die Vorinstanz zur Vernehmlassung eingeladen.

K.

Mit Vernehmlassung vom 20. Januar 2016 hielt das SEM an seinen bisherigen Ausführungen fest und beantragte die Abweisung der Beschwerde. Die Vernehmlassung wurde der Beschwerdeführerin am 21. Januar 2016 zur Kenntnisnahme zugestellt.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:**1.**

1.1 Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

1.2 Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

1.3 Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

2.

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

3.

3.1 Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

3.2 Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

4.

4.1 Die Beschwerdeführerin begründete ihr Asylgesuch damit, dass sie chinesische Staatsangehörige tibetischer Ethnie sei und aus dem Dorf B._____, Gemeinde C._____, Kreis D._____, Provinz E._____ (Volksrepublik China) stamme. Bis 2013 habe sie in der Gemeinde C._____ gelebt. Mit (...) Jahren sei sie Nonne geworden und seit 2009 habe sie im Dorf F._____ gelebt, wo sie gemeinsam mit weiteren Nonnen und Mönchen als Verwalterin einer Stupa gearbeitet habe. (...) habe

sie eine DVD erhalten, welche Reden des Dalai Lama enthalten habe. Sie und eine Kollegin hätten diese DVD kurze Zeit später Besuchern der Stupa vorgespielt. Einige Tage später seien Polizeibeamte aufgetaucht und hätten die beiden gewarnt, dies zukünftig zu unterlassen. Sie hätten die DVD jedoch noch weitere Male vorgeführt, letztmals am (...). Bei dieser Vorführung sei die Beschwerdeführerin allerdings nicht dabei gewesen, da sie bei ihrer Familie zu Besuch gewesen sei. Am Nachmittag dieses Tages sei eine Person, welche für die Stupa gearbeitet habe, bei ihr zu Hause erschienen und habe berichtet, dass ihre Kollegin während der Vorführung verhaftet worden sei. Noch am gleichen Abend habe die Beschwerdeführerin das Dorf verlassen und sei nach G._____ und von dort nach H._____ gereist, wo sie ihr Heimatland schliesslich Richtung Nepal verlassen habe. Von dort sei sie am (...) per Flugzeug nach Europa gelangt.

4.2 Das SEM begründete seine Verfügung damit, gemäss der Evaluation des Alltagswissens bestehe nur eine geringe Wahrscheinlichkeit, dass die Beschwerdeführerin im behaupteten geografischen Raum gelebt habe. So seien die Aussagen nicht korrekt oder ausführlich genug für eine Person, die (...) Jahre in Tibet gelebt habe. Die Angaben über die administrativen Einheiten seien teilweise falsch und die Beschreibung des Dorfes I._____ wie auch diejenige des Alltags seien oberflächlich. Die wenigen korrekten Angaben seien allgemeiner Natur und würden keinen Aufenthalt in Tibet voraussetzen. Sie verfüge über keine Kenntnisse des Chinesischen mit Ausnahme einiger Lehnwörter.

Anlässlich des rechtlichen Gehörs habe die Beschwerdeführerin eingewendet, man solle ihr mitteilen, welche Antworten konkret als falsch beurteilt worden seien und wie die korrekte Antwort gelautet hätte, damit sie wirksam Stellung nehmen könne. Ihr sei vorgeworfen worden, die Anzahl der Dörfer in der Gemeinde J._____ falsch angegeben zu haben, ohne ihr offenzulegen, was genau unzutreffend sei. Eine Stadt namens J._____ gebe es nicht. Sie habe keine Chinesen in ihrem Bekanntenkreis und wisse nicht, woher die Chinesen stammen würden. Sie würde die chinesische Bezeichnung vieler Produkte kennen, habe diese jedoch nicht genannt, da sie nicht danach gefragt worden sei. In der Stupa habe es tatsächlich einen Koch sowie einen Verantwortlichen für den Einkauf gegeben und der Klostervorsteher habe sich um deren Lohn gekümmert, weshalb sie darüber nichts sagen könne. Sie wisse nicht, wie viel Geld der Gönner dem Kloster gegeben habe. Sie habe ausführlich über den Ackerbau ihrer Familie berichtet und auch bezüglich der Sorten von Pilzen, welche ihr Bruder verkaufe, Angaben gemacht. Es sei nicht üblich, dass ältere

Geschwister die Jüngeren über den Geschäftsgang und den Lohn informieren würden, was auch bei ihrem älteren Bruder so gewesen sei. Die Unruhen im Jahre 2008 habe sie nicht erwähnt, da ihr zu Beginn des Interviews gesagt worden sei, es gehe um sie persönlich und nicht um allgemeine politische Ereignisse und Gegebenheiten. Es könne sein, dass sie das Wort „Kloster“ in Chinesisch falsch gesagt habe. Betreffend ihre Chinesischkenntnisse könne sie nur sagen, dass diese gering seien, da sie nie eine chinesische Schule besucht und als Nonne gelebt sowie kaum Kontakt zu Chinesen gepflegt habe.

Hinsichtlich des Einwandes, ihr seien die richtigen Antworten offenzulegen, sei erwähnt, dass dies gemäss gerichtlicher Praxis nicht erforderlich sei. Die Ausführungen in der Stellungnahme wie auch in der Anhörung seien nicht geeignet, die Ergebnisse des Alltagswissenstests umzustossen. Die Beschwerdeführerin verfüge zwar über gewisse Kenntnisse ihrer angeblichen Herkunftsregion. Diese würden jedoch nicht genügend tief gehen, um davon ausgehen zu können, sie hätte ihr gesamtes Leben dort verbracht, wie dies auch vom Experten festgehalten worden sei. Aufgrund sämtlicher Umstände stehe fest, dass sie die Behörden getäuscht habe. Den Fluchtgründe, die sich allesamt in der besagten Herkunftsregion ereignet hätten, sei somit die Grundlage entzogen.

Auch aus den eingereichten Dokumenten könne sie nichts zu ihren Gunsten ableiten. Die Bestätigung der chinesischen Behörde sei leicht selbst herstellbar und der Briefumschlag könne von irgendeiner Person in China aufgegeben worden sein. Das Foto des Klosters (...) vermöge nicht zu belegen, dass sie tatsächlich dort gelebt habe. Das Foto, welches sie vor dem (...) zeigen solle, könne vor irgendeinem Gebäude aufgenommen worden sein. Wenn sie tatsächlich mit ihrem Bruder Kontakt gehabt habe, sei nicht einsehbar, wieso sie sich nicht ihre Identitätskarte, welche sich zuhause befinden solle, eine Kopie davon oder eine Kopie des Familienbüchleins habe zukommen lassen. Es sei ferner befremdlich, dass ihr Bruder ihr einen in Chinesisch abgefassten Brief schreibe, müsste er doch wissen, dass sie dieser Sprache kaum mächtig sei.

Schliesslich würden auch die Schilderungen der eigentlichen Fluchtgründe Ungereimtheiten aufweisen. In der BzP habe sie ausgesagt, die DVD am (...) gezeigt zu haben. Nach den ersten beiden Vorführungen sei jeweils die Polizei erschienen und habe sie gewarnt, beim zweiten Mal mit einer Verhaftung gedroht. Beim dritten Mal sei die Kollegin verhaftet worden. Im

späteren Verlauf der BzP wie auch in der Anhörung habe sie jedoch angegeben, die DVD zweimal gezeigt zu haben (am [...]) und beim zweiten Mal sei es zur Verhaftung gekommen. Sie habe in der BzP angegeben, die DVD älteren Besuchern der Stupa gezeigt zu haben. In der Anhörung hingegen habe sie ausgeführt, die DVD Personen unterschiedlicher Altersgruppen gezeigt zu haben. Ferner habe sie in der BzP die Frage, ob sie bei sich zuhause gesucht worden sei, verneint, während ihr gemäss Anhörung von ihrem Bruder mitgeteilt worden sei, sie solle nicht nach Hause kommen, da Beamte nach ihr gesucht hätten. Die Ausreise sei ebenfalls unterschiedlich geschildert worden. In der BzP habe sie zu Protokoll gebracht, von H._____ mit einem gemieteten Auto bis zur Grenze gefahren zu sein und zu Fuss die grüne Grenze unweit des offiziellen Grenzübergangs, der sich auf einer Brücke befinde, überquert zu haben. In der Anhörung habe sie ausgesagt, von H._____ zu Fuss weitergegangen zu sein und über einen kontrollierten Grenzübergang bei einer Brücke das Land verlassen zu haben.

Gemäss geltender Rechtsprechung sei bei Personen tibetischer Ethnie, welche unglaubliche Angaben über ihre Sozialisation in China machen würden, davon auszugehen, dass keine flüchtlings- oder wegweisungsbeachtlichen Gründe gegen eine Rückkehr an den bisherigen Aufenthaltsort sprächen. Allerdings sei bei Personen, die unbestrittenermassen tibetischer Ethnie seien, ein Wegweisungsvollzug nach China auszuschliessen, da ihnen dort eine unmenschliche Behandlung oder Folter drohe. In Anwendung dieser Rechtsprechung sei das Asylgesuch der Beschwerdeführerin folglich abzulehnen.

4.3 In der Beschwerdeschrift wurde gegen diese Argumentation eingewendet, dass es der Beschwerdeführerin bisher nicht möglich gewesen sei, ihre Identitätskarte oder ihr Familienbüchlein einzureichen. Beide würden sich bei ihrer Familie in Tibet befinden, mit welcher sie nur selten Kontakt habe. Sie habe bereits Beweise über ihre Herkunft eingereicht, welche sie von ihrem Bruder erhalten habe. Sie habe ihn gebeten, ihr Beweismittel über ihre Herkunft einzureichen und er habe ihr diese Dokumente, nicht aber die Identitätskarte oder das Familienbuch geschickt. Sie könne ihren Bruder nicht ausdrücklich danach fragen, da dies zu gefährlich wäre. Dennoch werde sie nun alles versuchen, ihre Identitätspapiere zu beschaffen. Ihr Bruder habe ihr einen Brief auf Chinesisch geschrieben, da auch sie ihm einen Brief auf Chinesisch geschrieben habe, welchen sie mit Hilfe einer Tibeterin verfasst habe. Da er den Brief auf Chinesisch erhielt, habe er Chinesisch geantwortet. Da bereits ihr Brief in dieser Sprache verfasst

worden sei, habe er davon ausgehen können, dass die Person, welche für sie den Brief geschrieben habe, ihr helfen werde, die Antwort des Bruders zu verstehen.

Das SEM gehe auf ihre konkreten Erklärungen für die Unklarheiten in der Alltagswissensanalyse nicht ein, sondern halte pauschal fest, dass ihre Ausführungen nicht geeignet seien, die Erkenntnisse der Analyse umzustossen. Die Rechtsprechung verlange, dass die als falsch erachteten Antworten so detailliert offengelegt würden, dass die betroffene Person hierzu im Einzelnen ihre Einwände anbringen könne. Lediglich die Schlussfolgerung des Test in einer Zusammenfassung darzulegen, ohne dass die vorgeworfenen Falschangaben effektiv erkennbar seien, genüge nicht. Aufgrund dieser pauschalen Begründung sei es ihr nicht möglich zu ermitteln, inwiefern sie hinreichende Angaben machen können. Die Beschwerdeführerin zweifle ferner an den Fachkenntnissen der sachverständigen Person. Diese stamme aus Westeuropa und sei nicht in einem kleinen Dorf in Tibet aufgewachsen, so dass sie ihre Kenntnisse aus Büchern und nicht aus ihrer Lebenserfahrung in Tibet habe. Dies erkenne man daran, dass sie der Beschwerdeführerin, welche ihr Leben lang in Tibet gelebt habe, vorwerfe, unwahre Dinge zu erzählen. Deshalb beantrage sie die Erstellung einer LINGUA-Analyse durch eine Person, die tatsächlich aus E._____ stamme.

5.

5.1 Zuerst ist auf den in der Beschwerde erhobenen Einwand einzugehen, die Beschwerdeführerin habe keinen Einblick in die Herkunftsanalyse erhalten, um nachvollziehen zu können, welche falschen Angaben sie gemacht habe. Damit rügt sie sinngemäss eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 VwVG und Art. 29 Abs. 2 BV. Der Einwand erweist sich jedoch als unbegründet. Gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts, welche auf EMARK 2004 Nr. 24 zurückgeht, ist in einen Alltagswissenstest aufgrund entgegenstehender öffentlicher Interessen keine vollständige Einsicht zu gewähren. Vielmehr genügt es, wenn im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs die angeblich falschen oder unzureichenden Antworten so detailliert aufgezeigt werden, dass hierzu konkrete Einwände vorgebracht werden können (vgl. EMARK 2004 Nr. 24 E. 7b). Dies ist vorliegend geschehen, zumal die konkreten Themenbereiche, zu welchen sich die Beschwerdeführerin unzutreffend geäussert hat, mit Schreiben vom 18. September 2015 in genügender Weise offengelegt wurden, und der Beschwerdeführerin Gelegenheit zur Stellungnahme geboten wurde.

5.2 Auch in materieller Hinsicht ist der angefochtenen Verfügung im Ergebnis zuzustimmen.

Im Länderurteil BVGE 2014/12 präzisierte das Bundesverwaltungsgericht seine bisherige Praxis gemäss EMARK 2005 Nr. 1 dahingehend, dass bei Personen tibetischer Ethnie, die ihre wahre Herkunft verschleiern oder verheimlichen würden, vermutungsweise davon auszugehen sei, dass keine flüchtlings- oder wegweisungsvollzugsbeachtlichen Gründe gegen eine Rückkehr an ihren bisherigen Aufenthaltsort sprächen. Denn die Abklärungspflicht der Asylbehörden finde ihre Grenze an der Mitwirkungspflicht der asylsuchenden Person. Verunmögliche eine tibetische Asylsuchende durch die Verletzung ihrer Mitwirkungspflicht die Abklärung, welchen effektiven Status sie in Nepal respektive in Indien innehatte, könne namentlich keine Drittstaatenabklärung im Sinne von Art. 31a Abs. 1 Bst. c AsylG stattfinden. Überdies werde durch die Verheimlichung und Verschleierung der wahren Herkunft auch die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft der betreffenden Person in Bezug auf ihr effektives Heimatland verunmöglicht (vgl. BVGE 2014/12 E. 5.9 f.).

5.3 Aufgrund der Aktenlage besteht Grund zur Annahme, dass die Beschwerdeführerin ihre wahre Herkunft zu verschleiern versucht. Dabei kann zur Hauptsache auf die Evaluation des Alltagswissens verwiesen werden. Diese stammt von einer qualifizierten Person und vermag im Ergebnis zu überzeugen, wohingegen es der Beschwerdeführerin im Rahmen des rechtlichen Gehörs sowie der im Wesentlichen identischen Ausführungen auf Beschwerdeebene nicht gelungen ist, die dortigen Schlussfolgerungen zu entkräften.

Insbesondere ihr Einwand gegen die Qualifikation des Alltagsspezialisten erweist sich als nicht stichhaltig, zumal dieser tibetischer Ethnie ist, muttersprachlich Tibetisch spricht, sich seit 1994 beruflich mit der Kultur der tibetisch-sprachigen Regionen auseinandersetzt und sich regelmässig in Tibet aufhält.

Die Ausführungen der Beschwerdeführerin zu ihrer Herkunftsregion sind zwar teilweise zutreffend, jedoch regelmässig oberflächlich gehalten und lassen somit die Tiefe vermissen, welche bei einer Person, welche (...) dort verbracht habe, zu erwarten wären. Darüber hinaus weist ihr Alltagswissen deutliche Lücken auf, indem sie etwa ausführte, einen Gemeindeort namens J._____ gebe es nicht, als Name des Klosters die Bezeichnung

für die Versammlungshalle angab, die chinesische Bezeichnung für alltägliche Produkte nicht nennen konnte, sich nur rudimentär zur landwirtschaftlichen Tätigkeit der Familie äussern konnte und die markanten Auswirkungen der Unruhen im Jahre 2008 nicht erwähnte.

Zu den eingereichten Beweismitteln betreffend ihre Identität kann auf die Ausführungen des SEM verwiesen werden. Hinsichtlich des Briefes ihres Bruders vermag die Erklärung, wieso dieser in Chinesisch verfasst worden sei, nicht zu überzeugen. Gleich verhält es sich mit der Erklärung, wieso sie zwar Dokumente wie Fotos und Briefe von ihrem Bruder beschaffen konnte, es ihr aber nicht möglich sei, sich Identitätsdokumente zukommen zu lassen. Auch dies bestärkt die Zweifel an der angeblichen Herkunft der Beschwerdeführerin.

Schliesslich ist zu bemerken, dass die Beschwerdeführerin kaum Chinesisch spricht, was ebenfalls als gewichtiges Indiz zu werten ist. So hielt der Alltagswissenstest zutreffend fest, dass zwar von einer tibetischen Nonne ohne Schulbildung nicht viel Chinesisch-Kenntnisse verlangt werden dürften, die Beschwerdeführerin aber dennoch im Stande sein sollte, einfache, alltäglich gebrauchte Sätze auf Chinesisch sagen zu können. Die von der Beschwerdeführerin gemachte Erklärung, dass sie nie eine chinesische Schule besucht, als Nonne gelebt und kaum Kontakt zu Chinesen gehabt habe, greift in Anbetracht der nicht unwesentlichen Durchdringung der tibetischen Alltagssprache durch das Chinesische zu kurz.

Ferner wird die Annahme einer Täuschung über die tatsächliche Herkunft durch die Unglaubhaftigkeitsmomente in den Aussagen hinsichtlich der Vorfluchtgründe bekräftigt. So äusserte sich die Beschwerdeführerin widersprüchlich zur Anzahl der Aufführungen der DVD und dem Erscheinen der Polizei (vgl. act. A6 Ziff. 7.01 S. 8 und 7.02 S. 8 sowie A18 F42). Zudem gab sie in der BzP zu Protokoll, dass sie nie zuhause behördlich gesucht worden sei (vgl. act. A6 Ziff. 7.02 S. 9), während sie in der Anhörung ein Telefongespräch als sie sich bereits auf der Flucht aus Tibet befunden habe, erwähnte, in welchem ihr Bruder sie gewarnt habe, nicht nach Hause zu kommen, da Beamte sie dort gesucht hätten (vgl. act. A18 F82).

Zum Schluss weist das SEM auch zu Recht darauf hin, dass die Ausreise widersprüchlich geschildert wurde, indem sie in der BzP aussagte, von H. _____ mit einem gemieteten Auto bis zur Grenze gefahren zu sein und nahe eines offiziellen Grenzübergangs die grüne Grenze überquert zu haben (act. A6 Ziff. 5.03 S. 6). In der Anhörung gab sie demgegenüber an,

von H. _____ zu Fuss einen kontrollierten Grenzübergang benutzt zu haben (act. A18 F79 f.). Ferner sind die Aussagen der Beschwerdeführerin zu ihrer angeblichen Reise von Nepal in die Schweiz substanzlos (vgl. act. A6 Ziff. 5.03).

5.4 In Übereinstimmung mit dem SEM ist somit festzustellen, dass die Beschwerdeführerin über ihre Herkunft täuschende Angaben gemacht hat. In Anwendung der in BVGE 2014/12 E. 5.10 entwickelten Rechtsprechung hat das SEM daher zu Recht die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin verneint und ihr Asylgesuch abgelehnt.

6.

6.1 Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

6.2 Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

7.

7.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]).

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

7.2 Unter Hinweis auf die in Erwägung 5.2 skizzierte Rechtsprechung ist der Vollzug der Wegweisung aufgrund der ungläubhaften angeblichen Herkunft für zulässig, zumutbar und möglich zu erachten.

7.3 Nachdem diejenigen Tibeterinnen und Tibeter, die die chinesische Staatsbürgerschaft besitzen, in Bezug auf China zumindest subjektive Nachfluchtgründe haben, weil sie als Unterstützer des Dalai Lama und da-

mit als separatistisch gesinnte Oppositionelle betrachtet werden und – wiederum in Bezug auf China – die Flüchtlingseigenschaft erfüllen (vgl. BVGE 2009/29), ist an dieser Stelle, im Sinne einer Klarstellung und in Übereinstimmung mit der angefochtenen Verfügung, darauf hinzuweisen, dass für alle Exil-Tibeterinnen und -Tibeter und somit auch für die Beschwerdeführerin ein Vollzug der Wegweisung nach China auszuschliessen ist, da ihnen dort gegebenenfalls eine unmenschliche Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK droht.

8.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

9.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten des Verfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG mit Zwischenverfügung vom 31. Dezember 2015 jedoch gutgeheissen wurde, sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil geht an die Beschwerdeführerin, das SEM und die zuständige kantonale Behörde.

Der vorsitzende Richter:

Der Gerichtsschreiber:

Bendicht Tellenbach

Linus Sonderegger

Versand: